



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. November 1994

Nummer 73

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	22. 9. 1994	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (APO-TK II NW)	938
223	27. 9. 1994	Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)	953

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung
im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen
(APO-TK II NW)**

Vom 22. September 1994

Aufgrund des § 6 Abs. 3 des Weiterbildungsgesetzes (WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Mai 1982 (GV. NW. S. 276) wird verordnet:

Inhalt

1. Abschnitt

Allgemeines und Organisation

- § 1 Aufgabe und Ziel
- § 2 Organisation
- § 3 Fachrichtungen
- § 4 Fächer
- § 5 Aufnahmevoraussetzungen
- § 6 Teilnahme am Telekolleg II
- § 7 Zweck und Aufgabe des Unterrichts an Kollegtagen
- § 8 Befreiung vom Unterricht
- § 9 Unterrichtszeiten
- § 10 Studienleitung und Fachlehrkräfte der Kolleggruppen
- § 11 Kolleggruppe
- § 12 Teilnehmenden-Vertretung
- § 13 Kollegkonferenz
- § 14 Wechsel des Kollegtagortes
- § 15 Ausscheiden aus dem Telekolleg II
- § 16 Übertragbare Krankheiten, Gesundheitsgefahren für andere Teilnehmende
- § 17 Ordnungsmaßnahmen
- § 18 Entlassung vom Kollegtag und Ausschluß vom Telekolleg II

2. Abschnitt

Prüfung

- § 19 Zweck der Prüfung
- § 20 Gliederung der Prüfung, Zulassung
- § 21 Prüfungsausschuß, Fachausschüsse
- § 22 Zeitpunkt und Ort der Einzelprüfungen
- § 23 Schriftliche Prüfung
- § 24 Mündliche Prüfung
- § 25 Teilnahme von Gästen
- § 26 Endnoten der Prüfungsfächer
- § 27 Gesamtergebnis
- § 28 Zeugnis der Fachhochschulreife und Bescheinigung
- § 29 Behinderte Teilnehmende
- § 30 Beanstandung von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Widerspruch
- § 32 Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten
- § 33 Wiederholung der Prüfung
- § 34 Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis
- § 35 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße
- § 36 Sonderregelung für Teilnehmende an Fernunterrichtskursen

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

- § 37 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Allgemeines und Organisation

§ 1

Aufgabe und Ziel

(1) Das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen ist eine besondere Unterrichtseinrichtung, die in Zusammenarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen mit den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie dem Bayerischen Rundfunk, dem Ostdeutschen Rundfunk Brandenburg, dem Südwestfunk (zugleich Geschäftsstelle) und dem Westdeutschen Rundfunk durchgeführt wird.

(2) Das Telekolleg II vermittelt im Rahmen eines Medienverbundsystems durch Lehrsendungen, schriftliches Begleitmaterial und Direktunterricht an Kollegtagen die Fachhochschulreife.

(3) Daneben besteht im Rahmen der sonstigen Durchführung die Möglichkeit, einzelne Fächer zu belegen und darin an den Prüfungen teilzunehmen.

(4) Lehrsendungen und schriftliches Begleitmaterial können zur privaten und berufsbegleitenden Fortbildung genutzt werden.

§ 2

Organisation

(1) Das Telekolleg II dauert zwei Jahre und gliedert sich in sechs Trimester.

(2) Die Einrichtungen der Weiterbildung sind gemäß § 6 Abs. 1 Weiterbildungsgesetz (WbG) die Lernorte für das Telekolleg II. Ihnen werden die organisatorische und pädagogische Betreuung der Teilnehmenden am Telekolleg II sowie die Durchführung von Kollegtagen und Prüfungen nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung übertragen.

(3) Die Fachaufsicht wird unbeschadet der §§ 3 Abs. 4 und 27 bis 29 des WDR-Gesetzes vom Kultusministerium und der örtlich zuständigen Bezirksregierung ausgeübt.

(4) Andere Organisationsformen und Lernorte können mit Zustimmung des Kultusministeriums erprobt werden.

§ 3

Fachrichtungen

(1) Das Telekolleg II umfaßt folgende Fachrichtungen:

- 1. die gewerblich-technische Fachrichtung,
- 2. die kaufmännische Fachrichtung,
- 3. die hauswirtschaftlich-sozialpädagogische Fachrichtung.

(2) Die Wahl der Fachrichtung ist abhängig von der Art der nachgewiesenen Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit. In Zweifelsfällen entscheidet die Bezirksregierung.

§ 4

Fächer

(1) Die Fächer des Telekollegs II gliedern sich in Kernfächer und sonstige Fächer. Freiwillig können Zusatzfächer belegt werden.

(2) In der gewerblich-technischen Fachrichtung sind Kernfächer die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Physik, Technologie und sonstige Fächer die Fächer Geschichte/Sozialkunde und Chemie.

(3) In der kaufmännischen Fachrichtung sind Kernfächer die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Betrieblichem Rechnungswesen und sonstige Fächer die Fächer Geschichte/Sozialkunde und Physik.

(4) In der hauswirtschaftlich-sozialpädagogischen Fachrichtung sind Kernfächer die Fächer Deutsch, Englisch, Mathematik, Biologie, Psychologie und sonstige Fächer die Fächer Geschichte/Sozialkunde und Physik.

(5) Die Inhalte der Fächer ergeben sich aus den Lehrsendungen und dem Begleitmaterial des Telekollegs II.

(6) Zusatzfächer sind Datenverarbeitung und Französisch.

§ 5

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Zum Telekolleg II wird zugelassen, wer

1. die Fachoberschulreife oder einen vom Kultusministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand erworben hat und
2. in einer Berufsausbildung steht oder eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine vierjährige Berufstätigkeit nachweist.

Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksregierung.

(2) Berufsausbildung oder Berufstätigkeit müssen der Fachrichtung entsprechen, zu der die Zulassung erfolgen soll.

(3) In der hauswirtschaftlich-sozialpädagogischen Fachrichtung gilt die Führung eines Haushalts als entsprechende Berufstätigkeit.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Studienleitung; in Zweifelsfällen legt sie den Aufnahmeantrag der Bezirksregierung zur Entscheidung vor.

(5) Wer einen Berufsabschluß, nicht jedoch die Fachoberschulreife bzw. einen gleichwertigen Abschluß erworben hat, kann mit dem Ziel der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen vorläufig zum Telekolleg II zugelassen werden. Die endgültige Zulassung erfolgt, wenn in den ersten Teilprüfungen der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Damit wird ein der Fachoberschulreife gleichwertiger Bildungsstand erreicht. Bereits abgelegte Prüfungen im laufenden oder in höchstens einem früheren Telekolleg II-Lehrgang werden angerechnet.

(6) Wer einen Berufsabschluß, nicht aber die Fachoberschulreife oder einen gleichwertigen Abschluß bei Eintritt in das Telekolleg II nachweist, kann gemäß § 1 Abs. 3 einzelne Fächer belegen und darin Prüfungen ablegen.

§ 6

Teilnahme am Telekolleg II

(1) Die Teilnehmenden sollen regelmäßig die Lehrsendungen des Telekollegs II verfolgen und das schriftliche Begleitmaterial gründlich durcharbeiten. Die schriftlichen Aufgaben sind im Anschluß an die Sendungen sorgfältig zu erstellen. Arbeitsbögen sind rechtzeitig an die von der Weiterbildungseinrichtung bestimmte Stelle zu übersenden.

(2) Der regelmäßige Besuch der Kollegtage ist Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Ausnahmen richten sich nach § 8.

(3) Wer durch Krankheit oder sonstige schwerwiegende Umstände verhindert ist, am Unterricht der Kollegtage teilzunehmen, setzt die Studienleitung oder die Leitung der Kolleggruppe spätestens am zweiten Tag davon in Kenntnis. Bei Rückkehr in den Unterricht ist eine schriftliche Mitteilung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden, dessen Kosten selbst zu tragen sind.

§ 7

Zweck und Aufgabe des Unterrichts an Kollegtagen

(1) Am Kollegtag wird den Teilnehmenden Gelegenheit zur Aussprache mit den Lehrkräften zu den Lehrsendungen und dem schriftlichen Begleitmaterial gegeben.

(2) Die Lehrkräfte sollen den Teilnehmenden am Kollegtag anhand des Begleitmaterials und der schriftlichen Arbeiten beispielhaft Anleitungen und Hilfen zum sinnvollen Lernen sowie zur Übung und Anwendung des Gelernten geben. Die im Rahmen des Telekollegs II zu Hause gefertigten schriftlichen Arbeiten sind am Kollegtag zu besprechen und auszuwerten.

(3) Der Lernstoff wird am Kollegtag in dem Rahmen behandelt, wie er durch die Lehrsendungen und das schriftliche Begleitmaterial des Telekollegs II vorgegeben ist.

§ 8

Befreiung vom Unterricht

(1) Vom Besuch der Kollegtage können Teilnehmende durch die Studienleitung dauernd befreit werden, wenn das Unvermögen zum Besuch der Kollegtage durch ein ärztliches oder amtliches Zeugnis bescheinigt wird. In anderen besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Bezirksregierung Teilnehmende vorübergehend vom Besuch der Kollegtage beurlauben.

(2) Teilnehmende am Telekolleg II, die vom Besuch der Kollegtage befreit sind, haben ihre Arbeitsbögen regelmäßig an die zuständige Stelle einzusenden; diese sendet die korrigierten Arbeitsbögen an die Einsendenden zurück.

§ 9

Unterrichtszeiten

(1) In jedem Trimester finden sechs Kollegtage zu je fünf Unterrichtsstunden statt. Wird der Unterricht auf vier Kollegtage verteilt, so sind je Kollegtag sieben Unterrichtsstunden anzusetzen.

(2) Der Kollegtag kann entsprechend den örtlichen Gegebenheiten entweder zusammenhängend auf einen Wochentag (z.B. Sonnabend) oder bei Abendunterricht auf mehrere Abende gelegt werden.

(3) Kollegtage sollen nicht in die Ferien der öffentlichen Schulen fallen.

§ 10

Studienleitung und Fachlehrkräfte der Kolleggruppen

(1) Die organisatorische und pädagogische Betreuung am jeweiligen Kollegtagort obliegt der örtlichen Einrichtung der Weiterbildung. Sie beauftragt mit Zustimmung der Bezirksregierung eine Person mit der Studienleitung. Die Studienleitung muß die Befähigung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder für das Lehramt für die Sekundarstufe II mit einer beruflichen Fachrichtung besitzen und in der Regel Leitungsaufgaben an einer beruflichen Schule wahrnehmen. Die Studienleitung trägt im Benehmen mit der Leitung der Weiterbildungseinrichtung die Verantwortung für alle Maßnahmen.

(2) Der Unterricht an den Kollegtagen wird von Fachlehrkräften erteilt, die in der Regel die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II der von ihnen im Telekolleg II unterrichteten Fächer haben. Über Ausnahmen entscheidet die Bezirksregierung. Die Fachlehrkräfte im Telekolleg II müssen mit den Lehrsendungen und dem schriftlichen Begleitmaterial vertraut sein. Sie bearbeiten die eingesandten Arbeitsbögen und wirken nach Maßgabe der §§ 20 bis 26 an den Prüfungen mit.

(3) In jeder Kolleggruppe sind im Benehmen mit der Studienleitung so viele Fachlehrkräfte einzusetzen, daß die erforderliche fachliche Unterstützung und Beratung der Teilnehmenden in allen Fächern sowie die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten gewährleistet sind.

(4) Die Studienleitung beauftragt eine in der Kolleggruppe unterrichtende Lehrkraft mit der Leitung der Kolleggruppe. Die Kolleggruppenleitung nimmt sich aller Anliegen der Kolleggruppe an.

§ 11

Kolleggruppe

Die Teilnehmenden werden in Kolleggruppen zusammengefaßt. Eine Kolleggruppe soll in der Regel nicht mehr als 25 und nicht weniger als zehn Teilnehmende haben.

§ 12

Teilnehmenden-Vertretung

(1) Die Teilnehmenden wählen am dritten Kollegtag aus ihren Reihen eine Kollegsprecherin oder einen Kollegsprecher (Teilnehmenden-Vertretung) und eine Stellvertretung.

(2) Bestehen an einem Kollegtagort mehrere Kolleggruppen, so wählt jede Gruppe zu Beginn des dritten Kollegtages eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher (Gruppen-Vertretung) und eine Stellvertretung. Sie

wählen aus ihren Reihen die Teilnehmenden-Vertretung und eine Stellvertretung.

(3) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Teilnehmenden gegenüber der Studienleitung und der Einrichtung der Weiterbildung wahr; sie wirken in der Kollegkonferenz (§ 13) und bei Ordnungsmaßnahmen (§§ 17 und 18) mit.

§ 13

Kollegkonferenz

(1) Die Kollegkonferenz wird gebildet aus der Studienleitung, den Fachlehrkräften, der Teilnehmenden-Vertretung und einer beauftragten Person des Trägers der Weiterbildungseinrichtung. Die Studienleitung übernimmt den Vorsitz; ist sie verhindert, beauftragt sie eine Fachlehrkraft mit der Vertretung. Die Gruppenvertretung kann von der Studienleitung zu den die Teilnehmenden betreffenden Fragen zugezogen werden.

(2) Die Kollegkonferenz berät alle anstehenden pädagogischen und organisatorischen Angelegenheiten; sie entscheidet über Ordnungsmaßnahmen gemäß den §§ 17 und 18. Die Studienleitung beruft die Kollegkonferenz ein. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder der Kollegkonferenz es verlangen.

§ 14

Wechsel des Kollegtagortes

(1) Teilnehmende können auf Antrag einen anderen Kollegtagort besuchen, wenn der Wohnsitz gewechselt wird oder andere wichtige Gründe vorliegen. Beim Wechsel werden der Personalbogen und die anderen Unterlagen für das Telekolleg II einschließlich der Prüfungsbögen an die aufnehmende Telekolleg II-Einrichtung übersandt.

(2) Müssen die Kollegtagveranstaltungen wegen Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl aufgegeben werden, so ist von der Weiterbildungseinrichtung im Benehmen mit der Bezirksregierung sicherzustellen, daß die verbleibenden Teilnehmenden an einem anderen zumutbaren Kollegtagort an den Kollegtagveranstaltungen und Prüfungen teilnehmen können.

§ 15

Ausscheiden aus dem Telekolleg II

(1) Aus dem Telekolleg II scheidet aus, wer

- a) seinen Austritt schriftlich erklärt,
- b) dreimal unentschuldigt Kollegtage versäumt hat oder
- c) gemäß § 18 aus dem Telekolleg II ausgeschlossen worden ist.

(2) Die Studienleitung meldet das Ausscheiden unter Angabe der Gründe der Bezirksregierung; zugleich erfolgt eine Mitteilung an die Leitung der Weiterbildungseinrichtung.

§ 16

Übertragbare Krankheiten, Gesundheitsgefahren für andere Teilnehmende

Die §§ 44 und 45 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) finden entsprechend Anwendung.

§ 17

Ordnungsmaßnahmen

(1) Zur Gewährleistung des geordneten Ablaufs der Kollegtage können Ordnungsmaßnahmen angewandt werden.

(2) Folgende Maßnahmen können unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden:

1. der schriftliche Verweis durch die Studienleitung,
2. die Androhung der Entlassung vom Kollegtag nach Beschluß der Kollegkonferenz,
3. die Entlassung vom Kollegtag (§ 18),
4. der Ausschluß vom Telekolleg II (§ 18).

(3) Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. In den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 3 und 4 sind vor der Entscheidung der Kolleg-

konferenz die Teilnehmenden-Vertretung und gegebenenfalls die Gruppenvertretung zu hören, soweit die Betroffenen nicht widersprechen.

(4) Die Ordnungsmaßnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie ist zu begründen, mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und in den Personalbogen einzutragen.

§ 18

Entlassung vom Kollegtag und Ausschluß vom Telekolleg II

(1) Die Entlassung vom Kollegtag kann die Kollegkonferenz mit mindestens zwei Drittel der Stimmen beschließen. Die Aufnahme an einem anderen Kollegtagort ist möglich.

(2) Sind Umstände gegeben, die die Verwirklichung des Unterrichtsziels an den Kollegtagen gefährden (z. B. Verstöße gegen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung oder die Hausordnung), so kann die Studienleitung einen Antrag auf Ausschluß vom Telekolleg II bei der Bezirksregierung stellen, wenn die Kollegkonferenz mit mindestens drei Viertel der Stimmen dies beschlossen hat. Eine Aufnahme an einem anderen Kollegtagort während des laufenden Lehrgangs ist ausgeschlossen.

(3) Der Ausschluß wird der Geschäftsstelle Telekolleg beim Südwestfunk, allen Telekolleg-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen und den Kultusministerien der am Telekolleg II beteiligten Länder mitgeteilt.

2. Abschnitt

Prüfung

§ 19

Zweck der Prüfung

(1) In der Prüfung sollen die Teilnehmenden nachweisen, daß sie die Lernziele des Telekollegs II erreicht haben.

(2) Die Prüfungen beziehen sich auf die Kernfächer und die sonstigen Fächer der jeweiligen Fachrichtung. Sie werden lehrgangsbegleitend durchgeführt.

(3) In Zusatzfächern können ebenfalls Prüfungen abgelegt werden.

(4) Prüfungen in anderen Sprachen als im Fach Englisch richten sich nach den jeweiligen Regelungen des Kultusministeriums.

(5) Das Zeugnis über eine staatliche Abschlußprüfung an einer viersemestrigen Fachschule im Lande Nordrhein-Westfalen befreit von der Prüfung in den typenspezifischen Fächern.

(6) Über andere Anerkennungen entscheidet das Kultusministerium. Leistungen, die in einem einzigen früheren Telekolleg II-Lehrgang erbracht wurden, werden angerechnet.

§ 20

Gliederung der Prüfung, Zulassung

(1) Die Prüfung wird für jedes Prüfungsfach als Einzelprüfung durchgeführt.

(2) In den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik finden jeweils zwei Einzelprüfungen, in den anderen Fächern findet jeweils eine Einzelprüfung statt. Im Fach Geschichte/Sozialkunde findet in jedem Teilgebiet eine Einzelprüfung statt.

(3) Die Einzelprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung, sofern sich nicht aus § 24 ergibt, daß neben einer schriftlichen auch eine mündliche Prüfung abzulegen ist.

(4) Zu den jeweiligen Einzelprüfungen wird von der Studienleitung zugelassen, wer nach Maßgabe dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung an den Kollegtagen teilgenommen und die zur fortlaufenden Kontrolle der Leistungen ausgewählten Arbeitsbögen vorgelegt hat.

§ 21

Prüfungsausschuß, Fachausschüsse

(1) Bei jeder Weiterbildungseinrichtung, die die Kollegtage durchführt, wird für die dort aufgenommenen Teil-

nehmenden ein Prüfungsausschuß eingerichtet, vor dem sie die Einzelprüfungen ablegen. Die Bezirksregierung kann in besonderen Fällen bestimmen, daß eine Einzelprüfung vor dem Prüfungsausschuß eines anderen Kollegtagortes abgelegt wird.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. die oder der für das Telekolleg II zuständige schulfachliche Dezernentin oder Dezernent der Bezirksregierung als vorsitzendes Mitglied,
2. die Studienleitung als Stellvertretung,
3. die Fachlehrkräfte, die den Kollegtagunterricht erteilen haben,
4. eine beauftragte Person des Trägers der Weiterbildungseinrichtung als beratendes Mitglied.

(3) Der Prüfungsausschuß kann für die Durchführung der mündlichen Prüfung an seiner Stelle aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse bilden. Jeder Fachausschuß besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied eine für das jeweilige Prüfungsfach zuständige Lehrkraft (Fachlehrkraft) sein muß. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses beruft die Mitglieder und bestimmt den Vorsitz im Fachausschuß.

(4) Der Prüfungsausschuß und die Fachausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn das vorsitzende Mitglied oder seine Stellvertretung und mindestens zwei Drittel der übrigen Mitglieder anwesend sind. Es können keine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet.

§ 22

Zeitpunkt und Ort der Einzelprüfungen

(1) Die Einzelprüfungen werden während der Dauer des Telekollegs II zu verschiedenen Zeitpunkten abgelegt. Zeitpunkt und Ort der jeweiligen Einzelprüfung werden für die schriftliche Prüfung vom Kultusministerium, für die mündliche Prüfung auf Vorschlag der Weiterbildungseinrichtung von der Bezirksregierung festgesetzt.

(2) Die Studienleitung gibt Zeitpunkt und Ort der Prüfung den Prüfungsteilnehmenden spätestens zwei Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung schriftlich und durch Aushang am Ort des Kollegtags bekannt.

§ 23

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus Aufsichtsarbeiten.

(2) Die Aufgaben für die schriftlichen Einzelprüfungen werden vom Kultusministerium im Benehmen mit den am Telekolleg II beteiligten Bundesländern einheitlich festgelegt. Sie werden den Einrichtungen der Weiterbildung in verschlossenen Umschlägen zugesandt und sind von diesen bis zur Prüfung unter Verschuß zu halten.

(3) Die Prüflinge sind zu Beginn der Prüfung auf die Vorschriften der §§ 34 und 35 hinzuweisen.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Aufsichtsarbeit beträgt

1. für die Kernfächer 120 Minuten, im Fach Deutsch in der zweiten Einzelprüfung jedoch 180 Minuten,
2. für die sonstigen Fächer jeweils 90 Minuten, für das Fach Geschichte/Sozialkunde für jedes Teilgebiet 60 Minuten.

(5) Die Aufsichtsarbeiten müssen den Namen des Prüflings, den Prüfungstag und das Prüfungsfach enthalten. Für die Arbeiten dürfen nur die hierfür gefertigten Vordrucke verwendet werden.

(6) Während der Prüfung muß eine von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder von der Studienleitung bestimmte Lehrkraft für die Aufsichtsführung im Prüfungsraum bestimmt werden. Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen grundsätzlich nur einzeln und mit Einwilligung der Lehrkraft, die mit der Aufsicht beauftragt wurde, verlassen werden.

(7) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. Hierin sind aufzunehmen:

1. der Name der mit der Aufsicht beauftragten Lehrkraft mit Angabe der Aufsichtszeiten,
2. die Namen der Prüflinge mit Sitzplan,
3. Vermerke über Beginn und Ende der Prüfungszeit, über Unterbrechungen der Prüfung mit Angabe der Gründe und über die vorübergehende Abwesenheit der Prüflinge unter Angabe von Name und Dauer,
4. der Abgabezeitpunkt der einzelnen Arbeiten,
5. ein Vermerk über besondere Vorkommnisse (z.B. Täuschungsversuch) oder eine entsprechende Fehlanzeige und
6. ein Vermerk über die zu Beginn der Prüfung erfolgte Belehrung nach Absatz 3.

(8) Jede schriftliche Arbeit wird von der zuständigen Fachlehrkraft korrigiert und nach Maßgabe des vom Kultusministerium vorgegebenen Punkte- und Notenschlüssels bewertet. Halbe Noten sind zulässig (z.B. 2,5). Die Festsetzung der Endnoten richtet sich nach § 26.

(9) Die für die Prüfungsarbeit erteilte Note ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach dem Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 24

Mündliche Prüfung

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung können alle im Telekolleg II angebotenen Fächer sein. Die mündliche Prüfung ist eine Ergänzung der schriftlichen Prüfung; sie dauert in der Regel 15 Minuten je Prüfling und Fach.

(2) In jedem Fall erstreckt sich die mündliche Prüfung auf

1. das Fach Englisch,
2. die Fächer, in denen der Prüfling eine mündliche Prüfung beantragt hat. Der Prüfling muß diesen Antrag spätestens drei Tage nach Bekanntgabe der Note für die Aufsichtsarbeit schriftlich bei der Studienleitung stellen. Eine Rücknahme des Antrags ist bis zum Beginn der Prüfung zulässig.

(3) Die Prüflinge können einzeln oder in Gruppen bis zu drei Prüflingen geprüft werden. Die Entscheidung trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(4) Die mündliche Prüfung wird grundsätzlich von der zuständigen Fachlehrkraft (§ 21 Abs. 2 Nr. 3) durchgeführt. Das vorsitzende Mitglied hat das Recht, Fragen an den Prüfling zu richten und die Prüfung zeitweise selbst zu übernehmen.

(5) Der Prüfungsausschuß oder an seiner Stelle der Fachausschuß setzt für die mündliche Prüfung eine Note fest. Halbe Noten sind zulässig. Die Note der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(6) Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind der Name des Prüflings und der prüfenden Lehrkraft, der Prüfungsfach, der Prüfungsverlauf und die Noten aufzunehmen.

§ 25

Teilnahme von Gästen

Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder des Fachausschusses kann interessierten Personen und Prüflingen die Anwesenheit als Gäste gestatten, sofern der

Prüfling nicht widerspricht. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung gefährdet ist, kann die Erlaubnis zur Anwesenheit in der Prüfung als Gäste widerrufen werden. Das Anwesenheitsrecht von Vertretern der Schulaufsichtsbehörde wird hiervon nicht berührt.

§ 26

Endnoten der Prüfungsfächer

(1) Der Prüfungsausschuß setzt für jedes Prüfungsfach aus dem rechnerischen Durchschnitt der Einzelnoten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eine Endnote fest. In den Fächern, in denen zwei Einzelprüfungen stattfinden, werden die Noten der zweiten Einzelprüfung doppelt gewichtet.

(2) Ergibt sich bei der Berechnung der Endnote keine ganze Zahl, so ist auf Vorschlag der Fachlehrkraft auf- oder abzurunden; hierbei ist die Mitarbeit während des Lehrganges (mündliche Leistungen bei Kollegtagen, Ausarbeitung der Arbeitsbögen) zu berücksichtigen.

(3) Im Fach Geschichte/Sozialkunde wird die Endnote aus dem rechnerischen Durchschnitt der Noten in den beiden Teilgebieten gebildet. Ergibt sich hierbei keine ganze Note, so gibt die in dem Teilgebiet Geschichte ermittelte Note bei der Auf- oder Abrundung den Ausschlag.

(4) Als Bewertungsmaßstab sind die folgenden Notenstufen zugrunde zu legen:

1. sehr gut (1)
Die Note „sehr gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht.
2. gut (2)
Die Note „gut“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht.
3. befriedigend (3)
Die Note „befriedigend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht.
4. ausreichend (4)
Die Note „ausreichend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht.
5. mangelhaft (5)
Die Note „mangelhaft“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
6. ungenügend (6)
Die Note „ungenügend“ soll erteilt werden, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

§ 27

Gesamtergebnis

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens die Endnote „ausreichend“ erhalten hat (Gesamtergebnis). Die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Prüfling in einem Fach die Note „mangelhaft“ erhalten hat und diese durch eine Note „befriedigend“ in einem anderen Fach ausgeglichen wird.

(2) Die Prüfung ist auch bestanden, wenn der Prüfling bei im übrigen mindestens ausreichenden Endnoten in zwei Prüfungsfächern die Endnote „mangelhaft“ erhalten hat, sofern diese Noten durch zwei Endnoten „gut“ oder eine Endnote „gut“ und zwei Endnoten „befriedigend“ oder vier Endnoten „befriedigend“ in anderen Prüfungsfächern ausgeglichen werden. Dabei können Endnoten von Kernfächern nur durch Endnoten anderer Kernfächer, die Endnoten der sonstigen Fächer jedoch auch durch Endnoten der Kernfächer ausgeglichen werden. Die Endnote „ungenügend“ in einem Fach kann nicht ausgeglichen werden.

(3) Zusatzfächer können für einen Ausgleich nicht herangezogen werden.

(4) Das Gesamtergebnis ist den Prüflingen im Anschluß an die Schlußsitzung des Prüfungsausschusses, der nach der letzten mündlichen Prüfung zusammentritt, unverzüglich bekanntzugeben.

§ 28

Zeugnis der Fachhochschulreife und Bescheinigung

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 1, wenn eine für die Fachrichtung einschlägige abgeschlossene Berufsausbildung oder eine mindestens vierjährige, der Fachrichtung entsprechende Berufspraxis nachgewiesen wird.

Anlage 1

(2) Teilnehmende, die die Prüfung bestanden haben, aber die in Absatz 1 genannten beruflichen Nachweise noch nicht erbringen können, erhalten eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 2, aus der hervorgeht, daß das Zeugnis der Fachhochschulreife erst ausgehändigt wird, wenn die erforderliche Berufspraxis nachgewiesen ist. Auf Antrag kann der schulische Teil der Fachhochschulreife nach dem Muster der Anlage 3 bescheinigt werden.

Anlage 2

Anlage 3

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an Zusatzfächern wird mit den in den Prüfungen erreichten Noten auf dem Zeugnis vermerkt.

(4) Prüflinge, die gemäß § 1 Abs. 3 oder gemäß § 5 Abs. 6 nur einzelne Fächer belegt haben, erhalten von der Einrichtung der Weiterbildung ein Zertifikat nach dem Muster der Anlage 4. Haben sie gemäß § 5 Abs. 5 die ersten Teilprüfungen in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik mit mindestens „ausreichend“ bestanden, so wird ihnen auf dem Zertifikat zugleich das Erreichen eines der Fachoberschulreife gleichwertigen Bildungsstandes bescheinigt.

Anlage 4

(5) Prüflinge, die gemäß § 5 Abs. 5 in das Telekolleg II eingetreten sind oder denen Leistungen in einzelnen Fächern aus einem früheren Lehrgang (§ 19 Abs. 6 Satz 2) im laufenden Lehrgang angerechnet werden, erhalten das Zeugnis der Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen nach dem Muster der Anlage 5.

Anlage 5

(6) Auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife ist eine Durchschnittsnote auszuweisen. Sie wird aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Fächern gebildet. Noten in Zusatzfächern oder Noten aus anderen Fachrichtungen werden nicht einbezogen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Durchschnittsnote wird in Ziffern vermerkt und in Worten wiederholt.

(7) Zeugnisse, Bescheinigungen und Zertifikate werden von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Bezirksregierung versehen.

§ 29

Behinderte Teilnehmende

Soweit es die Besonderheiten behinderter Teilnehmender erfordern, kann von den Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung abgewichen werden.

§ 30

Beanstandung von Prüfungsentscheidungen

(1) Das vorsitzende Mitglied kann Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Fachausschüsse beanstanden und die Entscheidung der Bezirksregierung herbeiführen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Prüfungsakten sind einem bei der Bezirksregierung zu bildenden Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Der Ausschuß besteht in der Regel aus zwei schulfachlichen Dezernentinnen oder Dezernenten und einer juristischen Dezernentin oder einem juristischen Dezernenten. Die Leitung der Bezirksregierung beruft die Mitglieder und ernennt ein Mitglied zum vorsitzenden Mitglied. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses, das den Einspruch erhoben hat, darf dem Ausschuß nicht angehören.

(3) Die Feststellung des Prüfungsergebnisses wird bis zur Entscheidung der Bezirksregierung ausgesetzt.

§ 31

Widerspruch

(1) Entscheidungen des Prüfungsausschusses können durch Widerspruch angefochten werden. Der Widerspruch ist bei dem Prüfungsausschuß schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Widerspruchsfrist beträgt einen Monat, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe der jeweiligen Entscheidung an.

(2) Der Prüfungsausschuß beschließt über den Widerspruch. Die Entscheidung ist zu begründen. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Bezirksregierung gemäß § 30.

§ 32

Einsichtnahme in die Prüfungsarbeiten

(1) Der Prüfling kann auf Antrag nach jeder Einzelprüfung Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsunterlagen nehmen. Findet eine mündliche Prüfung statt, kann frühestens nach Ablauf einer Woche Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 33

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Bezirksregierung kann eine zweite Wiederholung zulassen, wenn besondere Umstände vorliegen.

(2) Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle diejenigen Fächer, die schlechter als „ausreichend“ bewertet wurden; ausreichende und bessere Leistungen – ausgenommen im Falle des § 35 Abs. 1 Satz 5 – werden angerechnet. Das Kultusministerium bestimmt den Zeitpunkt der Prüfung und den Prüfungsausschuß, vor dem sie abzulegen ist. Im übrigen gelten für die Wiederholungsprüfung die Bestimmungen für die Prüfung.

(3) Anstelle der Wiederholungsprüfung an der Weiterbildungseinrichtung kann der Prüfling auf Antrag, der an die Bezirksregierung zu richten ist, zur Teilnahme an der Nichtschülerprüfung der Fachoberschule zugelassen werden.

§ 34

Unterbrechung der Prüfung, Versäumnis

(1) Kann der Prüfling aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Krankheit) an der gesamten Prüfung oder an dem noch fehlenden Teil der Prüfung nicht teilnehmen, so muß er dies unverzüglich nachweisen; über eine Prüfungsunfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Nichtteilnahme vom Prüfling nicht zu vertreten ist. In diesem Fall bestimmt die Studienleitung, wann die Prüfung nachgeholt oder fortgesetzt wird. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(3) Verweigert oder erbringt der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht die Leistung, so wird sie als „ungenügend“ bewertet.

§ 35

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Bedient sich ein Prüfling bei der Prüfung unerlaubter Hilfe, so begeht er eine Täuschungshandlung. Bei geringem Umfang der Täuschungshandlung wird der ohne Täuschung erbrachte Teil bewertet; der übrige Teil wird als nicht erbracht gewertet. Bei umfangreicher Täuschungshandlung wird die gesamte Leistung wie eine ungenügende Leistung bewertet. Bei Unklarheit über den Umfang der Täuschungshandlung wird von der Studienleitung die Wiederholung der Prüfungsleistung angeordnet. In besonders schweren Fällen kann die Bezirksregierung den Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen; in diesem Fall gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(2) Bei der Prüfung festgestellte Unregelmäßigkeiten sind von der die Aufsicht führenden Lehrkraft in die Niederschrift aufzunehmen. Der Prüfling setzt die Prüfung bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Prüfling zu hören.

(3) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses oder der Bescheinigung heraus, kann die Bezirksregierung innerhalb von zwei Jahren die Prüfung und das Zeugnis für ungültig erklären.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so schwer, daß es nicht mehr möglich ist, die Prüfung anderer Prüflinge ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von der Prüfung ausgeschlossen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß nach Anhörung des Prüflings.

§ 36

Sonderregelung für Teilnehmende an Fernunterrichtskursen

(1) Zu den Einzelprüfungen kann mit Zustimmung der Bezirksregierung und nach Maßgabe der bei der einzelnen Einrichtung der Weiterbildung gegebenen organisatorischen und personellen Voraussetzungen auch zugelassen werden, wer an einem von der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht der Länder zugelassenen Fernkurs zur Vorbereitung auf den Erwerb der Fachhochschulreife teilnimmt und die für das Telekolleg II geltenden Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Meldung zur Prüfung ist mit den erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 der für den Wohnsitz zuständigen Bezirksregierung zuzuleiten.

3. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 22. September 1994 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. September 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hans Schwier



Telekolleg II Nordrhein-Westfalen

¹⁾

Zeugnis der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname

Geburtsname

geboren am

in

gewählte Fachrichtung

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom _____ bis _____ am Lehrgang des Telekollegs II teilgenommen, die Kollegtage ordnungsgemäß besucht und die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt. Aufgrund der bestandenen Prüfung und der nachgewiesenen abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. der vierjährigen Berufstätigkeit wird die Fachhochschulreife für die Bundesrepublik Deutschland zuerkannt.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Vereinbarung von einheitlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife über besondere Bildungswege

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 18. September 1981)

Verordnung über die Ausbildung und Prüfung im Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (APO-TK II NW) vom 22. September 1994 (SGV. NW. 223/BASS 19-42).

¹⁾ Name und Ort der Einrichtung der Weiterbildung

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Deutsch	_____	Mathematik	_____
Englisch	_____	Physik	_____
Geschichte/ Sozialkunde	_____	Technologie	_____
Volkswirtschaftslehre	_____	Chemie	_____
Betriebswirtschaftslehre mit betrieblichem Rechnungswesen	_____	Biologie	_____
Psychologie	_____	Zusatzfächer:	
		Datenverarbeitung	_____
		Französisch	_____

Durchschnittsnote _____, in Worten _____ Komma _____

Die mit *) gekennzeichneten Noten wurden gemäß § 19 Abs. 5 und 6 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen anerkannt und aus dem Zeugnis _____ übernommen.

Bemerkungen _____

Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses_____
Studienleiter/in



Telekolleg II Nordrhein-Westfalen

¹⁾

Bescheinigung

Vor- und Zuname

Geburtsname

geboren am

in

gewählte Fachrichtung

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (BASS 19-42)

in der Zeit vom _____ bis _____

am Lehrgang des Telekollegs II teilgenommen, die Kollegtage ordnungsgemäß besucht und die vorgeschriebenen Prüfungen bestanden. Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird ausgehändigt, wenn die erforderliche Berufsausbildung bzw. vierjährige Berufstätigkeit nachgewiesen ist.

¹⁾ Name und Ort der Einrichtung der Weiterbildung

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Deutsch	_____	Mathematik	_____
Englisch	_____	Physik	_____
Geschichte/ Sozialkunde	_____	Technologie	_____
Volkswirtschaftslehre	_____	Chemie	_____
Betriebswirtschaftslehre mit betrieblichem Rechnungswesen	_____	Biologie	_____
Psychologie	_____	Zusatzfächer: Datenverarbeitung	_____
		Französisch	_____

Durchschnittsnote _____, in Worten _____ Komma _____

Die mit *) gekennzeichneten Noten wurden gemäß § 19 Abs. 5 und 6 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen anerkannt und aus dem Zeugnis _____ übernommen.

Bemerkungen _____

Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses_____
Studienleiter/in



Telekolleg II Nordrhein-Westfalen

¹⁾

Zeugnis über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Vor- und Zuname

Geburtsname

geboren am

in

gewählte Fachrichtung

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (BASS 19-42) in der Zeit vom _____ bis _____ am Lehrgang des Telekollegs II teilgenommen, die Kollegtage ordnungsgemäß besucht und die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt.

¹⁾ Name und Ort der Einrichtung der Weiterbildung

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Deutsch	_____	Mathematik	_____
Englisch	_____	Physik	_____
Geschichte/ Sozialkunde	_____	Technologie	_____
Volkswirtschaftslehre	_____	Chemie	_____
Betriebswirtschaftslehre mit betrieblichem Rechnungswesen	_____	Biologie	_____
Psychologie	_____	Zusatzfächer:	
		Datenverarbeitung	_____
		Französisch	_____

Durchschnittsnote _____, in Worten _____ Komma _____

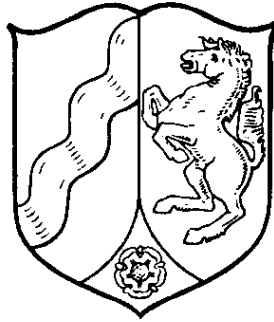
Die mit *) gekennzeichneten Noten wurden gemäß § 19 Abs. 5 und 6 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen anerkannt und aus dem Zeugnis _____ übernommen.

Bemerkungen _____

Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses_____
Studienleiter/in



Telekolleg II Nordrhein-Westfalen

1)

Zertifikat

Vor- und Zuname _____

Geburtsname _____

geboren am _____

in _____

hat gemäß § 1 Abs. 3 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (BASS 19-42)

in der Zeit vom _____ bis _____

an folgenden Einzelfächern teilgenommen, die Kollegtage besucht und die folgenden Prüfungen bestanden:

Fächer:

Prüfungsleistungen:

Frau/Herrn _____ wird hiermit gemäß § 5 Abs. 5 APO-TK II NW in der jeweils geltenden Fassung ein der Fachoberschulreife gleichwertiger Bildungsstand bescheinigt.²⁾

Datum _____

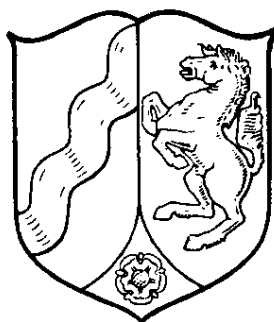
(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses _____

Studienleiter/in _____

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

¹⁾ Name und Ort der Einrichtung der Weiterbildung²⁾ Nichtzutreffendes streichen



Telekolleg II Nordrhein-Westfalen

1)

Zeugnis
der Fachhochschulreife
für das Land Nordrhein-Westfalen

Vor- und Zuname

Geburtsname

geboren am

in

gewählte Fachrichtung

hat nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen (BASS 19-42) in der Zeit vom _____ bis _____ am Lehrgang des Telekollegs II teilgenommen, die Kollegtage ordnungsgemäß besucht und die vorgeschriebenen Prüfungen abgelegt. Aufgrund der bestandenen Prüfung und der nachgewiesenen abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. der vierjährigen Berufstätigkeit wird die Fachhochschulreife für das Land Nordrhein-Westfalen zuerkannt.

¹⁾ Name und Ort der Einrichtung der Weiterbildung

Leistungen in den einzelnen Fächern:

Deutsch	_____	Mathematik	_____
Englisch	_____	Physik	_____
Geschichte/ Sozialkunde	_____	Technologie	_____
Volkswirtschaftslehre	_____	Chemie	_____
Betriebswirtschaftslehre mit betrieblichem Rechnungswesen	_____	Biologie	_____
Psychologie	_____	Zusatzfächer: Datenverarbeitung	_____
		Französisch	_____

Durchschnittsnote _____, in Worten _____ Komma _____

Die mit *) gekennzeichneten Noten wurden gemäß § 19 Abs. 5 und 6 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Telekolleg II Nordrhein-Westfalen anerkannt und aus dem Zeugnis _____ übernommen.

Bemerkungen _____

Datum

(Siegel)

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses_____
Studienleiter/in

Notenstufen: sehr gut (1), gut (2), befriedigend (3), ausreichend (4), mangelhaft (5), ungenügend (6)

Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO)

Vom 27. September 1994

Aufgrund des § 42 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (SchOG) vom 8. April 1952 (GS. NW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1994 (GV. NW. S. 243), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtages verordnet:

§ 1

Antragstellung

(1) Der Antrag auf Genehmigung oder auf vorläufige Erlaubnis einer Ersatzschule ist vom Schulträger bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde einzureichen. Die Entscheidung trifft das Kultusministerium (§ 37 Abs. 1 SchOG).

(2) Sind in der Ersatzschule Schulen verschiedener Schulformen organisatorisch oder wirtschaftlich zusammengefaßt, so ist jede dieser Schulen genehmigungspflichtig.

(3) Der Antrag muß enthalten:

1. die Bezeichnung des Schulträgers
 - a) bei Einzelpersonen Name und Vorname, Geburtsort und Geburtstag sowie die Anschrift,
 - b) bei juristischen Personen Name, Rechtsform, Sitz und vertretungsberechtigte Organe,
2. die Bezeichnung der Schulstufe, der Schulform und gegebenenfalls des Schultyps und der Schulart,
3. die Bezeichnung der Schule (§ 3),
4. die Bezeichnung des Schulstandortes,
5. die Bezeichnung des Lehrplans der Schule,
6. Angaben zur geplanten Größe und Gliederung der Schule,
7. die Benennung der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Lehrerinnen und Lehrer unter Angabe von Namen und Vornamen, Geburtsort und Geburtstag,
8. Angaben zur Lage, Zahl und Größe der Schulräume,
9. soweit ein Schulgeld erhoben wird, Angaben über dessen Höhe sowie über Freistellen und Ermäßigungen.

(4) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf des Schulträgers, bei juristischen Personen des privaten Rechts die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag sowie tabellarische Lebensläufe der vertretungsberechtigten Personen,
2. für Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer Nachweise über die Vor- und Ausbildung und die Ablegung von Prüfungen gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe b SchOG,
3. Führungszeugnisse gemäß § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz für den Schulträger, bei juristischen Personen des privaten Rechts für die vertretungsberechtigten Personen, sowie für Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer; in Ausnahmefällen kann die Schulaufsichtsbehörde ein Führungszeugnis gemäß § 31 Bundeszentralregistergesetz anfordern,
4. der vollständige Lehrplan und die Stundentafel, soweit sie nicht mit den staatlichen Regelungen übereinstimmen,
5. Lageplan sowie Grund- und Aufriß des Schulgebäudes,
6. ein Nachweis über die Nutzungsrechte an den Schulräumen,
7. die mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrern vorgesehenen Arbeitsverträge,
8. der Haushaltsvoranschlag der Schule sowie ein Nachweis über die Aufbringung der Eigenleistung für mindestens drei Jahre; bei bewährten Schulträgern kann das Kultusministerium auf diesen Nachweis verzichten,

9. die Verpflichtungserklärung des Schulträgers, eine Auflösung der Schule nur zum Ende eines Schuljahres vorzunehmen.

(5) Vor der Erteilung der Unterrichtsgenehmigung ist für Schulleiterin oder Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis einschließlich eines Zeugnisses gemäß § 47 Bundes-Seuchengesetz vorzulegen.

§ 2

Genehmigung und vorläufige Erlaubnis

(1) In den Bescheid des Kultusministeriums über die Genehmigung oder die vorläufige Erlaubnis der Ersatzschule sind die in § 1 Abs. 3 Nrn. 1 bis 5 aufgeführten Bestandteile des Antrags aufzunehmen.

(2) Die Genehmigung oder vorläufige Erlaubnis erlischt, wenn die Schule nicht innerhalb von zwei Jahren nach Zustellung des Bescheides in Betrieb genommen wird oder wenn der Betrieb länger als ein Jahr geruht hat, soweit das Kultusministerium einer Verlängerung dieser Fristen nicht vorher zugestimmt hat.

(3) Über die Umwandlung der vorläufigen Erlaubnis in die Genehmigung entscheidet auf Antrag des Schulträgers das Kultusministerium. Die vorläufige Erlaubnis erlischt vier Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt in eine Genehmigung umgewandelt ist oder das Kultusministerium im Ausnahmefall einer Verlängerung dieser Frist nicht vorher zugestimmt hat.

(4) Veränderungen der in Absatz 1 genannten Festlegungen bedürfen der Genehmigung des Kultusministeriums. Wesentliche Änderungen der räumlichen Unterbringung der Schule und eines Schulgeldes sind der Schulaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 3

Bezeichnung der Schule

Die Ersatzschule führt eine Bezeichnung, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen in derselben Gemeinde unterscheidet. Durch ihre Bezeichnung oder durch einen Zusatz muß sie als Ersatzschule erkennbar sein. Irreführende Zusätze sind nicht zulässig.

§ 4

Betrieb der Ersatzschule

(1) Mit der Genehmigung oder vorläufigen Erlaubnis erhält die Ersatzschule das Recht, Schülerinnen und Schüler aufzunehmen. Aufnahme und Entlassung schulpflichtiger Schülerinnen und Schüler sind der für den Wohnsitz der Schülerin oder des Schülers zuständigen Gemeinde oder der von der Schulaufsichtsbehörde bestimmten Stelle anzuzeigen.

(2) Ist die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in eine öffentliche Schule an Voraussetzungen gebunden, so sind diese auch von der Ersatzschule zu beachten. Beim Schulwechsel einer Schülerin oder eines Schülers ist die Ersatzschule der öffentlichen Schule gleichgestellt; dies gilt nicht für Schulen im Sinne des § 37 Abs. 6 SchOG.

(3) Die Festlegung der Ferien soll sich nach der jährlichen Ferienordnung des Kultusministeriums richten. Abweichungen sind der Schulaufsichtsbehörde vorher anzuzeigen.

(4) Die Absicht, die Ersatzschule aufzulösen, muß der Schulträger spätestens sechs Monate vorher der Schulaufsichtsbehörde anzeigen. Der Schulträger muß, insbesondere hinsichtlich des Zeitpunktes der Auflösung (§ 1 Abs. 4 Nr. 9), dafür sorgen, daß der Wechsel der Schülerinnen und Schüler in andere Schulen nicht unnötig erschwert wird. Wird der Betrieb aus unvorhergesehenen Gründen eingestellt, so ist dies der Schulaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Zeugnisse, Prüfungen

Die Erteilung von Zeugnissen, Abschlüssen und Berechtigungen sowie die Durchführung von Prüfungen richten

sich nach den Vorschriften für die öffentlichen Schulen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Lehrerinnen und Lehrer

(1) Der Anteil der hauptberuflichen Lehrerinnen und Lehrer an der Zahl der zur Deckung des Unterrichtsbedarfs erforderlichen Lehrerinnen und Lehrer an Ersatzschulen soll nicht kleiner sein als an entsprechenden öffentlichen Schulen.

(2) Die Arbeitsverträge der Lehrkräfte müssen gemäß § 37 Abs. 3 Buchstabe d SchOG regeln:

1. die Besoldung oder Vergütung,
2. die Alters- und Hinterbliebenenversorgung,
3. die Weiterzahlung der Bezüge im Krankheitsfalle,
4. den Urlaub,
5. den Umfang der Beschäftigung,
6. die Gewährung von Fürsorgeleistungen wie Unterstützungen, Beihilfen, Vorschüsse.

(3) Der Schulträger kann Planstelleninhaberinnen und Planstelleninhabern (§ 8 Abs. 2 EFG) unter Beachtung der für Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen Schulen geltenden lauffähigkeitsrechtlichen Grundsätze im Arbeitsvertrag gestatten, die für Lehrerinnen und Lehrer an den entsprechenden öffentlichen Schulen vorgesehenen Bezeichnungen mit einem Zusatz zu führen, der auf die Tätigkeit an der Ersatzschule hinweist. Das Recht der Kirchen, eigene Bezeichnungen zu verleihen, bleibt unberührt.

(4) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Leiterin oder Leiter oder Lehrerin oder Lehrer an der Ersatzschule (§ 41 Abs. 2 SchOG) erteilt die obere Schulaufsichtsbehörde nach Prüfung der fachlichen und persönlichen Eignung und des vorgelegten Arbeitsvertrages. Die persönliche Eignung ist nicht gegeben, wenn schwerwiegende Tatsachen einer erzieherischen Tätigkeit an der Ersatzschule entgegenstehen.

§ 7

Feststellungsverfahren

(1) Der Nachweis der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung der Lehrerin oder des Lehrers durch gleichwertige freie Leistungen (§ 37 Abs. 3 Buchstabe b Satz 2 SchOG) ist in einem Feststellungsverfahren zu erbringen.

(2) Zu dem Feststellungsverfahren wird zugelassen, wer entweder

- a) eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine als Erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulabschlußprüfung oder eine Hochschulabschlußprüfung in einem Fach abgelegt hat, das ein Unterrichtsfach der jeweiligen Schulstufe ist, und eine mindestens dreijährige Unterrichtspraxis an einer Schule der Schulform besitzt, an der die Tätigkeit künftig ausgeübt werden soll, oder
- b) eine Erste Staatsprüfung für ein Lehramt oder eine als Erste Staatsprüfung anerkannte Hochschulabschlußprüfung oder eine Hochschulabschlußprüfung in einem Fach abgelegt hat, das ein Unterrichtsfach der jeweiligen Schulstufe ist, und eine mindestens einjährige, auf die besonderen pädagogischen Zielsetzungen der jeweiligen Schule ausgerichtete theoretisch-schulpraktische Ausbildung in einer entsprechenden Ausbildungseinrichtung erfolgreich abgeschlossen hat und eine daran anschließende mindestens zweijährige Unterrichtspraxis an einer Schule der Schulform nachgewiesen hat, an der die Tätigkeit künftig ausgeübt werden soll, oder
- c) mit Lehrbefähigung für die Primarstufe oder die Sekundarstufe I und mit sonderpädagogischer Zusatzausbildung mit einem Mindestumfang von 60 Semesterwochenstunden an einer Sonderschule tätig werden soll oder
- d) eine andere, wissenschaftlich und pädagogisch gleichwertig qualifizierende Ausbildung durchlaufen oder durch eigene wissenschaftliche oder künstlerische Studien gleichwertige Leistungen erbracht hat und eine dieser Qualifikation im wesentlichen entsprechende mindestens sechsjährige außerschulische Berufserfahrung besitzt und mindestens zwei Jahre Unterrichtspraxis

an einer Schule der Schulform besitzt, an der die Tätigkeit künftig ausgeübt werden soll.

(3) Zum Nachweis der Unterrichtspraxis kann eine Unterrichtsgenehmigung (§ 41 Abs. 2 SchOG) befristet erteilt werden.

(4) Der Schulträger beantragt bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde die Durchführung des Feststellungsverfahrens. Diese entscheidet über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zum Verfahren.

(5) Nach Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers wird das Feststellungsverfahren von der oberen Schulaufsichtsbehörde durchgeführt. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die eine Erste Staatsprüfung oder eine vergleichbare Hochschulabschlußprüfung abgelegt haben, stützt sich das Feststellungsverfahren auf

1. einen umfassenden Bericht der Lehrerin oder des Lehrers über eine Unterrichtsreihe,
2. eine Unterrichtsprüfung je Fach,
3. ein Kolloquium von etwa 60 Minuten Dauer.

In allen übrigen Fällen sind über die Anforderungen des Satzes 2 hinaus im Rahmen des Feststellungsverfahrens zu erbringen

1. eine vierstündige Klausur in jedem Fach, in dem eine Unterrichtsprüfung gehalten wird, und
2. eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer.

Die Aufgabenstellung der mündlichen Prüfung ist unter Berücksichtigung der Vorbildung und der bisherigen Tätigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers an den inhaltlichen Anforderungen des jeweiligen Faches auszurichten. Die Bestimmungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (LPO) sind auf die Klausur (schriftliche Arbeit unter Aufsicht) und die mündliche Prüfung sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Feststellungsprüfung ist unter Berücksichtigung der besonderen organisatorischen Gliederung der Ersatzschule an den Anforderungen für das Stufenlehramt oder die Stufenlehramter auszurichten, das der Schulform zuzuordnen ist oder die der Schulform zuzuordnen sind, innerhalb der die Lehrerin oder der Lehrer tätig werden soll. Der jeweilige Schulformschwerpunkt ist dabei zu berücksichtigen. Als Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, ob die Lehrerin oder der Lehrer Leistungen erbracht hat, die den Anforderungen des betreffenden Stufenlehramts oder der Stufenlehramter in allen Teilen der Prüfung im Wert gleichkommen.

(7) Die Entscheidung, ob die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der Lehrerin oder des Lehrers für das Stufenlehramt oder die Stufenlehramter durch gleichwertige freie Leistungen nachgewiesen wurde, trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 8

Unterrichtsgenehmigung für Lehrkräfte an Waldorfschulen (§ 37 Abs. 6 SchOG)

(1) Die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen (§ 41 Abs. 2 SchOG) kann unbeschadet von § 7 erteilt werden, wenn die Lehrkraft geeignet ist, die Anforderungen an den von ihr zu erteilenden Unterricht in den Klassen 1 bis 8 zu erfüllen.

(2) Voraussetzung für die Unterrichtsgenehmigung ist der Nachweis einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt oder einer als Erste Staatsprüfung anerkannten Hochschulabschlußprüfung und einer waldorfeigenen Zusatzausbildung oder der allgemeinen Hochschulreife oder einer anderen zur Zulassung zu einem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule berechtigenden Vorbildung und einer mindestens vierjährigen grundständigen Ausbildung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an waldorfeigenen Ausbildungsinstituten. Diese Ausbildung erfolgt mit einem Mindeststudienumfang von 120 Semesterwochenstunden und beinhaltet neben der Ausbildung in den Grundlagen der drei Lernbereiche des Hauptunterrichtes Kulturkunde (Leitfächer: Deutsch, Ge-

schichte), Naturkunde (Leitfächer: Biologie, Chemie und Physik) und Mathematik eine schwerpunktmäßige Vertiefung in zwei dieser drei Lernbereiche und in einem Wahlfach im Umfang von insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Ausbildung muß mit einer Prüfung in jeweils einem Leitfach der schwerpunktmäßig vertieften Lernbereiche und im Wahlfach abgeschlossen werden.

(3) Bei Waldorfsonderschulen ist das Fach Sonderpädagogik als Wahlfach verpflichtend.

(4) Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer an Waldorfschulen, die diese Voraussetzungen erfüllen, können auf Antrag des Schulträgers eine vorläufige – zunächst auf zwei Jahre befristete – Unterrichtsgenehmigung erhalten, um praktische Unterrichtserfahrung sowohl in den Klassenstufen 1 bis 4 als auch in den Klassenstufen 5 bis 8 zu erwerben. In diesem Zeitraum stellt die zuständige obere Schulaufsichtsbehörde auf der Grundlage von zwei Hospitationen und anschließendem Kolloquium fest, ob die Lehrkraft die Bedingungen für eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder als Klassenlehrer an Waldorfschulen erfüllt.

(5) Die Genehmigung berechtigt nur zur Ausübung der Tätigkeit als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen in den Klassen 1 bis 8 (im Hauptunterricht und im Wahlfach oder bei Nachweis der Eignung nach Absatz 2 erste Alternative in den Fächern, in denen die Hochschulabschlußprüfung abgelegt wurde).

(6) Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht in Fächern erteilen, die im entsprechenden öffentlichen Schulsystem nicht unterrichtet werden, können auf Antrag des Schulträgers die Unterrichtsgenehmigung für diese Fächer gemäß § 41 Abs. 2 SchOG erhalten.

(7) Für Lehrerinnen und Lehrer, die Unterricht ab Klasse 9 erteilen, gilt § 7 dieser Verordnung.

§ 9

Schulaufsicht

(1) Die staatliche Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen, die Erteilung von Zeugnissen und Berechtigungen sowie die Einhaltung sonstiger für Ersatzschulen geltender Rechtsvorschriften.

(2) Die Schulaufsicht über Ersatzschulen wird von der für die entsprechenden öffentlichen Schulen zuständigen Schulaufsichtsbehörde ausgeübt.

(3) Der Schulaufsichtsbehörde sind jederzeit Einblick in den Betrieb und die Einrichtung der Schule zu geben sowie die angeforderten Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen, soweit dies für die Schulaufsicht gemäß Absatz 1 erforderlich ist. Adressat schulaufsichtlicher Maßnahmen ist der Schulträger. In Angelegenheiten der Zeugnisse, Prüfungen und Berechtigungen sowie in dringenden sonstigen Fällen der Schulaufsicht nach Absatz 1 kann sich die Schulaufsichtsbehörde unmittelbar an die Schule wenden. Über Beanstandungen ist dem Schulträger ein schriftlicher Bescheid zu erteilen.

§ 10

Schlußvorschriften

(1) Die staatliche Bezuschussung richtet sich nach den dazu erlassenen besonderen Vorschriften.

(2) Für die sozialpädagogischen Fachschulen und die Schulen in Heimen der Hilfe zur Erziehung und Hilfe für junge Volljährige führt das Kultusministerium diese Verordnung im Benehmen mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales durch.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Ersatzschulen (ESchVO) vom 18. September 1989 (GV. NW. S. 512) wird aufgehoben.

(2) Wer als Lehrkraft an Waldorfschulen eine vorläufige Unterrichtsgenehmigung nach altem Recht erhalten hat, kann nach Maßgabe der bisher geltenden Bestimmungen eine unbefristete Unterrichtsgenehmigung als Klassenlehrerin oder Klassenlehrer an Waldorfschulen erhalten.

(3) Wer sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Hauptstudium einer theoretisch-schulpraktischen Ausbildung in einem waldorfeigenen Ausbildungsinstitut (§ 8 Abs. 2) befindet, beendet die Ausbildung nach den bisher geltenden Bestimmungen.

Düsseldorf, den 27. September 1994

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hans Schwier

– GV. NW. 1994 S. 953.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf**Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers:** A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf**Druck:** TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359